



Leitfaden für die Beratung von Bürgerinnen und Bürgern bei Wohnungsanmietung und Umzug im Jobcenter Kiel

Lfd. Nr.	Beratungsanlass	Inhalte	Wer ist noch zu beteiligen? Was ist noch zu tun?
1.	Wohnungsanmietung (neu/Umzug)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlage eines Mietangebots, Entscheidung ob der Anmietung zugestimmt werden kann (Kosten/soziales Gefüge). ▪ Mietsicherheit (Verantwortung des Mieters für die Mietsache). Die Leistung erfolgt grundsätzlich als Darlehen. ▪ Für die Rückzahlung des Darlehns sind folgende Erklärungen notwendig: <ul style="list-style-type: none"> ○ Erklärung über die Einbehaltung der Tilgung ○ Abtretungsvertrag, 3fach (Dokumentvorlagen) ▪ Vorlage des abgeschlossenes Mietvertrages und Nachweis der Kündigung der bisherigen Wohnung, danach ▪ Zahlung der Mietsicherheit ▪ Abtretung für künftige Guthaben der Heiz-, Betriebs- und Wasserkosten in 4facher Ausfertigung. 	<p>IFK</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aushändigung des Merkblattes ▪ Zustimmung, Beratung s. Merkblatt, besonderer Hinweis jetzige Wohnung muss gekündigt werden, Nachweis ist vorzulegen ▪ Ablehnung. Weiterleitung an Leistung, Ablehnungsbescheid <p>IFK, Weiterleitung an Leistung</p> <p>Geschäftsstelle im zuständigen JC, Weiterleitung an Leistung. Wenn Kündigung nicht vorgelegt wird, sofort Gespräch bei IFK</p> <p>Leistung, Darlehensbescheid und sonstige Verarbeitung der Änderungen.</p> <p>Geschäftsstelle im zuständigen JC, Weiterleitung an Leistungsabteilung. Falls Kunde/in anwesend ist, 1 Ausfertigung aushändigen.</p>

2.	Umzug	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zustimmung zur Anmietung muss vorliegen s. Nr. 1. ▪ Kündigungsfristen, schriftliche Kündigung ▪ Rückgabe der Mietsicherheit, ev. Vorbeichtigung der Wohnung mit dem Vermieter. ▪ Erfüllung der Pflichten aus dem Mietvertrag (Renovierung, Beseitigung von Schäden, Wohnung muss geräumt sein – auch Keller und Dachboden) ▪ Übergabetermin vereinbaren, Abnahme der Wohnung ▪ Umzugskosten können nach der Anlage zum Vertrag über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft Punkt III übernommen werden. 	IFK
3.	Mieteschulden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Liegen die Voraussetzungen nach § 22 (5) SGB II vor ▪ Die Voraussetzungen nach § 22 (5) SGB II liegen nicht vor. Beratung über die Möglichkeiten der Mietschuldenübernahme durch das SGB XII. 	IFK und Weiterleitung an Leistung oder Amt für Wohnen und Grundsicherung
4.	Umzug wird erforderlich wegen besonderen psychischen und sozialen Probleme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darstellung des Sachverhalts durch den Vermieter, hat der Mieter Kenntnis der Vorwürfe? ▪ Interventionen der sozialpädagogischen Fachkräfte des Amtes für Familie und Soziales und des Amtes für Gesundheit. 	Amt für Familie und Soziales Amt für Gesundheit